

Luxemburg, den 9. Oktober 2026
(OR. en)

14090/26

ECOFIN 1271

ENV 1188

CLIMA 512

FIN 1404

EIB

ECB

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die Klimakonferenz 2026 der Vereinten Nationen (COP 31) (Antalya, 9. bis 20. November 2026)
– Schlussfolgerungen des Rates (9. Oktober 2026)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die Klimakonferenz 2026 der Vereinten Nationen (COP 31) (Antalya, 9. bis 20. November 2026), die der Rat auf seiner 4199. Tagung vom 9. Oktober 2026 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates von 2026
zur internationalen Finanzierung der Klimapolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT MIT GROßER BESORGNIS KENNTNIS VON den Ergebnissen des Berichts über den Zustand des Weltklimas 2025 (Weltorganisation für Meteorologie), wonach 2024 das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen war, gefolgt vom Jahr 2025; IST BESORGT über die wachsenden physischen Risiken und Übergangsrisiken für die Natur, die Gesellschaft und das Finanzsystem sowie über die erheblichen und steigenden Kosten im Zusammenhang mit unzureichenden globalen Maßnahmen gegen den Klimawandel; UNTERSTREICHT, dass Klimaschutzmaßnahmen nicht nur eine Frage der Kosten und Auswirkungen sind, sondern auch echte wirtschaftliche Chancen, einschließlich langfristiger wirtschaftlicher Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Energieversorgungssicherheit fördern können;
2. BEKRÄFTIGT das Eintreten der Europäischen Union für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Paris und seiner Ergebnisse, einschließlich der ersten weltweiten Bestandsaufnahme (1/CMA 5); BETONT, dass es dringend verstärkter globaler Klimaschutzmaßnahmen bedarf und dass alle Länder, insbesondere die Hauptemittenten, Anstrengungen unternehmen müssen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen;
3. NIMMT KENNTNIS VON den internationalen Entwicklungen bei den Klimaschutzverhandlungen und BEGRÜßT die im Rahmen des Prozesses des Übereinkommens von Paris erzielten Fortschritte und die Ergebnisse der CMA 7 in Belém, insbesondere den Veredas-Dialog über die Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris, wonach die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung, sowie den Beginn des zweijährigen Arbeitsprogramms zur Finanzierung der Klimapolitik; NIMMT KENNTNIS VON der Veröffentlichung des Fahrplans von Baku nach Belém und BEKRÄFTIGT die Aufforderung an alle Akteure, zusammenzuarbeiten, um die Finanzmittel für Klimaschutzmaßnahmen für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, aus allen öffentlichen und privaten Quellen bis zum Jahr 2035 auf mindestens 1,3 Billionen USD pro Jahr aufzustocken;

4. BEKRÄFTIGT das uneingeschränkte Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten für internationale Klimaschutzmaßnahmen durch Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung des Übergangs zur Klimaneutralität und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel sowie durch Beiträge zu bilateralen und multilateralen Klimaschutzmaßnahmen; HEBT die Rolle der Global-Gateway-Strategie und der europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen bei der Unterstützung der Klimaschutzmaßnahmen, der Energiewende und der nachhaltigen Entwicklung von Partnerländern HERVOR;
5. HEBT HERVOR, dass sich die von den Industrieländern bereitgestellte und mobilisierte internationale Finanzierung der Klimapolitik im Jahr 2023 auf 132,8 Milliarden USD und im Jahr 2024 auf 136,7 Milliarden USD belief, womit das Ziel von 100 Milliarden USD im dritten Jahr in Folge übertroffen wurde; BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten trotz haushaltspolitischer und geopolitischer Herausforderungen nach wie vor den größten Beitrag zur Finanzierung der Klimapolitik leisten; und VERPFLICHTET SICH, Synergien zwischen der Finanzierung in den Bereichen Klima, biologische Vielfalt, Verringerung der Umweltverschmutzung, Wasser-, Meeres- und Ozeanressourcen sowie nachhaltige Landbewirtschaftung weiter zu verstärken;
6. BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich im Rahmen globaler Anstrengungen weiterhin dafür einsetzen, durch die Umsetzung des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels für die Finanzierung von Klimamaßnahmen (New Collective Quantified Goal – NCQG) für Finanzmittel für die Klimapolitik zu sorgen; UNTERSTREICHT, dass das NCQG darauf abzielt, im Kontext ehrgeiziger und ausgewogener Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und der Transparenz bei der Umsetzung Finanzmittel für die Klimapolitik für Entwicklungsländer aus einer Vielzahl von Quellen – öffentlichen und privaten, bilateralen und multilateralen Quellen, einschließlich alternativer Quellen – zu mobilisieren; VERPFLICHTET SICH, mit allen Partnern an der Umsetzung aller Elemente des NCQG zu arbeiten, einschließlich des globalen Ziels, bis 2035 mindestens 300 Milliarden USD pro Jahr zu mobilisieren; UNTERSTÜTZT die Forderung von Anstrengungen, um die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen bis 2035 mindestens zu verdreifachen; BETONT, dass die Basis von Beitragsleistern erweitert werden muss, um das NCQG zu erreichen; und FORDERT alle Länder, die über die entsprechenden finanziellen Kapazitäten verfügen, NACHDRÜCKLICH AUF, ihre Anstrengungen zur Mobilisierung von Finanzmitteln für die Klimapolitik für Entwicklungsländer zu verstärken, um das NCQG und die Ziele, die von allen Vertragsparteien auf der CMA6 in Baku vereinbart wurden, zu erreichen;

7. BETONT, dass alle Länder dringend verstärkte Maßnahmen ergreifen müssen, um gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen, wobei anerkannt wird, dass dies sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene geboten ist; FORDERT weitere Fortschritte in Bezug auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c auf internationaler Ebene und innerhalb der EU, unter anderem durch die kontinuierliche Umsetzung und Weiterentwicklung der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen; WEIST DARAUF HIN, welche Rolle die Bepreisung von CO₂-Emissionen beim schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen spielt und dass es wichtig ist, die Unterstützung im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, die nicht der Bekämpfung der Energiearmut oder einem gerechten Übergang dienen, schrittweise einzustellen, wobei bestehenden rechtlichen Anforderungen und Ausnahmeregelungen Rechnung zu tragen ist; UNTERSTREICHT, wie wichtig glaubwürdige Übergangspfade und die Integrität der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen sind; und ERKENNT AN, dass der Übergang zur Klimaneutralität einen ausgewogenen Ansatz erfordert, bei dem Energieversorgungssicherheit, Erschwinglichkeit, Kosteneffizienz und Resilienz berücksichtigt werden;
8. HEBT HERVOR, dass die Deckung des Investitionsbedarfs für das Übereinkommen von Paris auch in erheblichem Maße davon abhängt, dass private Investitionen ausgeweitet und nationale Finanzmittel für die Klimapolitik mobilisiert werden; BETONT, dass alle Länder günstige Rahmenbedingungen für private nachhaltige Investitionen fördern und Klimaerwägungen in makroökonomische, haushaltspolitische und finanzielle Maßnahmen und Instrumenten – wie die Bepreisung von CO₂-Emissionen, die umweltgerechte Haushaltsplanung, die Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen, die Offenlegung vergleichbarer und zuverlässiger klimabezogener Finanzinformationen und die Planung öffentlicher Investitionen – einbeziehen sollten; ERKENNT AN, dass die Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen nach wie vor ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris darstellt; FORDERT alle Akteure NACHDRÜCKLICH AUF, den Übergang zur Verwirklichung dieser Ziele zu beschleunigen; und BETONT, dass öffentliche Finanzen, einschließlich konzessionärer Finanzierung und Exportkreditunterstützung, als Katalysator für die Erschließung privater Finanzmittelflüsse für den Übergang fungieren;

9. **UNTERSTREICHT** die Schlüsselrolle multilateraler Entwicklungsbanken bei der Bewältigung klimabezogener Risiken und bei der Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen für die Klimapolitik, einschließlich der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen; **WÜRDIGT** die Rolle multilateraler Klimafonds in der internationalen Finanzarchitektur für die Klimapolitik und **FORDERT** eine weitere Verbesserung ihrer Effizienz; **FORDERT**, dass die Reformen der multilateralen Entwicklungsbanken fortgesetzt werden, um globale Herausforderungen besser bewältigen zu können, unter anderem indem globale Klimaschutzmaßnahmen vorangebracht werden, die Koordinierung verbessert wird und eine stärkere Ausrichtung auf das Übereinkommen von Paris angestrebt wird, während gleichzeitig die langfristige Finanzstabilität und die solide Bonitätseinstufung der multilateralen Entwicklungsbanken gewahrt werden; **VERWEIST** auf die gemeinsame Erklärung der multilateralen Entwicklungsbanken auf der COP 29, die Verpflichtungen zu ehrgeizigen Klimaschutzmaßnahmen und zur Aufstockung der Finanzierung der Klimapolitik enthält, und **IST BESORGT**, dass sich die Erfüllung dieser Klimaschutzverpflichtungen möglicherweise verlangsamt; **BESTÄTIGT** die Zusage der Anteilseigner der multilateralen Entwicklungsbanken der EU, die Ambitionen und die Dynamik bei der Ausrichtung auf das Übereinkommen von Paris und der Mobilisierung privater Finanzmittel für den Klimaschutz aufrechtzuerhalten; und **ERMUTIGT** die multilateralen Entwicklungsbanken, die Instrumente zur Mobilisierung und Risikominderung von Investitionen des Privatsektors im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris weiter zu stärken;
10. **ERKENNT AN**, dass die internationale öffentliche Finanzierung der Klimapolitik, einschließlich der hochgradig konzessionären Finanzierung, für die am stärksten gefährdeten Länder und Gemeinschaften, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries – LDCs) und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Small Island Developing States – SIDS), nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist; **BEKRÄFTIGT**, dass der Zugang zu Finanzmitteln für die Klimapolitik verbessert werden muss, einschließlich durch die Vereinfachung der Zugangsverfahren und den Abbau administrativer Hindernisse, und dass die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen aus allen Quellen, insbesondere für LDCs und SIDS, aufgestockt werden muss, unter anderem durch lokal gesteuerte Ansätze und die Einbeziehung aller Verwaltungsebenen, Frühwarnsysteme, innovative Versicherungsmechanismen, öffentlich-private Zusammenarbeit und Investitionen zum Aufbau von Resilienz auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene; **UNTERSTREICHT**, wie wichtig die finanzielle Absicherung gegen Katastrophenrisiken, vorausschauende Maßnahmen und Frühwarnsysteme sind, um Schutzlücken zu verringern und die haushaltspolitische und finanzielle Widerstandsfähigkeit gegenüber häufigeren und intensiveren klimabedingten Gefahren zu stärken; **BETONT**, dass für Kohärenz zwischen den Bereichen Klimaschutz, biologische Vielfalt, Verringerung der Umweltverschmutzung und Entwicklungsfinanzierung sowie für Komplementarität zwischen den Finanzierungsmechanismen auf Länderebene gesorgt werden muss; und **BEGRÜßT** die Fortschritte bei der Operationalisierung des Fonds für Klimaschäden und -verluste, einschließlich der Mindestzuweisung an SIDS und LDCs;

11. UNTERSTREICHT, dass die Ergebnisse, die Effizienz und die Wirksamkeit der internationalen Finanzierung der Klimapolitik verbessert werden müssen, indem die Transparenz und die Rechenschaftspflicht gestärkt, die Mobilisierung privater Mittel verbessert und ein breites Spektrum von Instrumenten dort eingesetzt wird, wo sie auf Länderebene die größte Wirkung erzielen; BETONT, dass die internationale Finanzarchitektur gestrafft werden muss und dass es einer verstärkten Zusammenarbeit und einer verbesserten Interoperabilität zwischen multilateralen Klimafonds, multilateralen Entwicklungsbanken, nationalen Entwicklungsbanken, Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und dem Privatsektor bedarf, unter anderem durch ressortübergreifende und inklusive Länderplattformen sowie durch Kooperationsplattformen wie das Bündnis von Finanzministern für Klimaschutz; und HÄLT DAZU AN, innovative Finanzierungsquellen und -instrumente, einschließlich CO₂-Märkten, Schuldenerlass gegen Klimaschutzmaßnahmen, grüner Garantien und anderer nachhaltiger Finanzierungsinstrumente, aktiv zu prüfen und zu entwickeln und gleichzeitig die Finanzstabilität zu wahren, Transparenz und Umweltwirksamkeit zu gewährleisten und unverhältnismäßige Auswirkungen auf gefährdete Volkswirtschaften zu vermeiden;
12. BETONT, wie wichtig es ist, politisch kohärent zu sein, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass makroökonomische sowie haushalts-, handels-, investitions- und entwicklungspolitische Maßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landnutzung, Wasser- und Meeresressourcen sowie Lebensmittelsystemen Klimaziele und widerstandsfähige, hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Wege unterstützen und mit ihnen in Einklang stehen; und SIEHT der 31. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 31) ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, da sie eine Gelegenheit bietet, die Umsetzung globaler Übereinkommen über die internationale Finanzierung der Klimapolitik, einschließlich der Fortschritte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris und des Veredas-Dialogs, voranzubringen und gleichzeitig den Schwerpunkt auf der Erfüllung bestehender Verpflichtungen und der Wahrung der Integrität zuvor vereinbarter Ergebnisse beizubehalten;
13. FORDERT die Europäische Kommission AUF, dem Rat im Vorfeld der COP 31 einen Überblick über die internationalen Klimafinanzströme des Jahres 2025 der EU, einschließlich ihrer Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank, zur Billigung vorzulegen.